



Satzung des Leichtathletik-Clubs (LC) Solbad Ravensberg e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "LC Solbad Ravensberg" e.V.
- (2) Der Verein ist durch Ausgliederung der Leichtathletik-Abteilung aus dem Ursprungsverein "TuS Solbad Ravensberg 1960 e.V." entstanden.
- (3) Bei etwaiger Änderung des Vereinsnamens soll auf die obigen Gründungsmerkmale nicht verzichtet werden.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Halle/Westfalen eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Borgholzhausen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Leichtathletik und des Behindertensportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Das Hauptgewicht wird dabei auf die sportliche Förderung der Jugend gelegt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann für die Mitglieder des Vorstandes nach § 11 pauschale Aufwandsentschädigungen für die Vorstandstätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter sorgfältiger Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 3 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich un- selbstständiger Abteilungen
- (2) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die einzelnen Abteilungen führen ihre Geschäfte innerhalb des vom Vorstand vorgegeben- en Rahmens selbständig. Sofern eine andere Abteilung oder der Gesamtverein von ih- nen betroffen ist, ist die Zustimmung des Vorstandes des Gesamtvereins erforderlich.
- (4) Sämtliche Ausgaben dürfen nur aus vorhandenen, eigenen Mitteln in Höhe des Budgets der Abteilungen bestritten werden. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten und auf Krediten ist für eine Abteilung nicht möglich.
- (5) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen durch Belege und ein Kassenbuch nachgewiesen und monatlich dem Kassierer vorgelegt werden.
- (6) Jede Abteilung hat alle Überschüsse aus Veranstaltungen dem Gesamtverein zur Verfü- gung zu stellen
- (7) Jede Abteilung kann einen besonderen, zusätzlichen Abteilungsbeitrag, über den die Abteilungsversammlung zu beschließen hat, erheben. Dieser Zusatzbeitrag kann von der jeweiligen Abteilung selbst verwaltet werden.
- (8) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so bleibt sämtliches Vermögen im LC Solbad Ravensberg e.V.
- (9) Die Organe der Abteilungen sind Abteilungsversammlung und Abteilungsvorstand.
- (10) Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die u.a. Vorschriften dieser Satzung.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördermitglieder
 - c) jugendlichen Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilhaben wollen.
Fördermitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Sport im LC Solbad fördern wollen, aber nicht an sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilhaben. Jugendliche Mitglieder sind solche bis zum noch nicht vollendeten 18. Lebensjahr.

§5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Vorstand. Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.
- (3) Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden in der Vereinszeitung bekannt gegeben.
- (4) Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (5) Jugendliche Mitglieder werden ordentliche Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Der Verein ist Mitglied des DLV und des FLVW, des Westdeutschen Triathlon-Verbandes und der Deutschen Triathlon Union. Außerdem ist er Mitglied des Deutschen Behindertensportverbandes und des Deutschen Rollsport- und Inline Verbandes DRIV bzw. des Landesrollsportverbandes RIV. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Entzug oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des auf den Abmeldetag folgenden nächsten Monats.
- (3) Der Wechsel vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied und umgekehrt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (4) Der Vorstand kann einem Mitglied die Vereinszugehörigkeit entziehen, wenn es nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied zeitweise von Vereinsveranstaltungen oder auch dauernd aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Ziele des Vereins, die Vereinssatzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
Vor der Verkündung des Ausschließungsbeschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Vertretung durch einen Dritten ist nicht zulässig.
Die Darlegung der Vorwürfe bedarf weder einer besonderen Form noch einer besonderen Frist. Der Ausschließungsgrund ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und mit Gründen zu versehen.
Schriftlicher Einspruch gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen nach Zustellung zulässig. Ein Ablehnungsrecht gegenüber den zur Entscheidung berufenen Personen steht dem Mitglied nicht zu.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist an den Verein zurückzugeben. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt die Berechtigung, Vereinsabzeichen und Vereinskleidung zu tragen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- (1) Jedes *ordentliche und jugendliche* Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen oder die zur Verfügung gestellten Übungsstunden im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Den Anweisungen der verantwortlichen Übungsleiter ist

dabei Folge zu leisten.

- (2) Jedes Mitglied kann sich, soweit § 7 Abs. 3 nichts anderes bestimmt, an Mitgliederversammlungen und Wahlen beteiligen und in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Bei abteilungsinternen Angelegenheiten sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die sich dieser Abteilung angeschlossen haben.
- (3) Jugendliche Mitglieder können nicht in die Ämter des Vorstandes des Vereins gewählt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht, jedoch Antragsrecht. Jugendliche Mitglieder haben unter Wahrung der Jugendschutzbestimmungen Zutritt zu den Vereinsveranstaltungen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen und die Interessen des Vereins zu wahren.
- (5) Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind dem zuständigen Kassierer im Voraus zu entrichten.
- (6) Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder während ihrer Tätigkeit für den Verein erleiden, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb eines Jahres statt.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens:
 - a) Feststellung der Anwesenden u. Stimmberechtigten
 - b) Berichte des Vorstandes und ggf. der Abteilungen
 - c) Berichte der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (soweit erforderlich)
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, falls mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens 4 Wochen vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ebenfalls mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung alle stimmberechtigten Mitglieder einladen. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung.
- (5) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis *spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung* schriftlich einzureichen.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden, sowie die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das gilt auch für juristische Personen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Nach Stimmengleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.
- (7) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich. Sie erfolgen geheim, falls mindestens 25 % der stimmberechtigten anwesenden Versammlungsteilnehmer dies beantragen.

§10 Versammlungsordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt gegebenenfalls ein anderes Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe.
- (2) Für die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des ersten Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (3) Den Rednern ist in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss ebenso, wie zu einer die Sache betreffenden Frage oder einer tatsächlichen Berichtigung sofort das Wort erteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie z.B. Ordnungsruf, Wortentziehung, Verwarnung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung.
- (5) Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist nach Eingang abzustimmen. Gegenanträge und Antrag auf Schluss der Debatte sind zulässig. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, sofern die Versammlung nicht anders beschließt.
- (6) Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, erhält nur noch der Berichterstatter, bei Anträgen nur noch ein Redner gegen den Antrag und der Antragsteller das Wort.
- (7) Es wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Danach erfolgt Abstimmung in der Reihenfolge des Eingangs.
- (8) Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist innerhalb von 6 Wochen den Mitgliedern durch Abdruck in der Vereinszeitung zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Die Absätze 1. bis 8. gelten entsprechend für jede Versammlung von einzelnen Abteilungen. Abdrucke von Protokollen der Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand zuzuleiten.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender Finanzen)
 - c) dem 3. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender Sport)
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Leiter Mitgliederverwaltung
 - g) dem Jugend- u. Schülerwart
 - h) dem Behindertensportbeauftragten
 - i) den gewählten Abteilungsleitern
 - j) dem Pressewart
 - k) dem Geschäftsführer als Mitarbeiter des Vereins

Der Geschäftsführer des Vereins wird von dem Vorstand berufen. Die Aufgaben des Geschäftsführers können an eine natürliche Person oder auch an eine juristische Person übertragen werden. Die Tätigkeit des Geschäftsführers einschl. Vergütung ist per Vertrag zu regeln. Sein Stimmrecht im Vorstand ist eingeschränkt und gilt nicht für seine Person oder seinen Posten betreffende Entscheidungen.

Wird ein Ehrenvorsitzender ernannt, so hat er Sitz und Stimme im Vorstand.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender Finanzen)
 - c) dem 3. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender Sport)
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugend- u. Schülerwart
 - g) dem Geschäftsführer als Mitarbeiter des Vereins

Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist Personalunion zwischen dem Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden, oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer nicht zulässig.

Auch für alle anderen Positionen ist Personalunion nicht zulässig.

Nach § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden vertreten. Jeweils 2 Vertreter des BGB-Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Er bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann. Die Mitgliederversammlung muss binnen 3 Monaten einberufen werden, wenn die Vertretung des Vereins im Sinne von Abs. 2 nicht mehr gewährleistet ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und anderer Organe des Vereins sowie die Abteilungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist berechtigt, hauptamtliche Kräfte anzustellen.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der in § 2 dieser Satzung genannten Ziel-

setzung.

- (6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder falls mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
- (7) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Anträge dazu können von den Vorstandsmitgliedern vor und während der Sitzung gestellt werden.
- (8) In der Sitzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§12 Kassenprüfer / Vereinsfinanzen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Prüfung der Vereinskasse erfolgt jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Prüfungstätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf eine geordnete Kassenführung innerhalb des Vereins, den jeweiligen Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.

§13 Auflösung, Namensänderung, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins, eine Namensänderung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu einem solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann unmittelbar im Anschluss an die erste Versammlung eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Borgholzhausen mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege des Sportes weitere Verwendung finden darf.

§14 Verleihung von Ehrungen

- (1) Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste
 - a) Ehrenvorsitzende und
 - b) Ehrenmitglieder ernennen,
 - c) anderweitige Ehrungen vornehmen.
- (2) Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende ernannt werden.
- (3) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben

freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

(5) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, ebenso anderweitige Ehrungen.

(6) Über die Ehrungen soll eine Urkunde erteilt werden.

(7) Sämtliche an bisherige Mitglieder des ursprünglichen Vereins TuS Solbad Ravensberg - Leichtathletik - erteilten Ehrungen bleiben unter Aufrechterhaltung der damit entstandenen Rechte und Pflichten bestehen.

§15 Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Zu einem Beschluss ist eine Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§16 Salvatorische Klausel

(1) Wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

(2) Die Satzung ist dann mindestens in dem jeweils gesetzlich notwendigen Umfang durch wirksame Bestimmungen in einem der Satzungsänderung entsprechenden Verfahren zu ergänzen.

(3) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 6. Oktober 1995 beschlossen und genehmigt und in den Mitgliederversammlungen am 14. März 2008 und am 21. März 2014 geändert, beschlossen und genehmigt.

Borgholzhausen, den 21. März 2014